

Dipl.-Ing. (FH) Detlev Kraneis

Mendelssohnstraße 37
51375 Leverkusen
Tel.: 0214 - 50 30 93
Mobil: 0171 – 655 61 36
E-Mail: detlev.kraneis@kraneis-bau.de

Geschäftlich:
Tel.: 0214 – 734 864 34
Fax : 0214 – 734 864 36

D. Kraneis, Mendelssohnstr. 37, 51375 Leverkusen

Stadtverwaltung Leverkusen
Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

24. September 2016

Vorab per Email: oberbuergemeister@stadt.leverkusen.de
uwe.richrath@stadt.leverkusen.de

Rat der Stadt Leverkusen
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Vorab per Email: 01@stadt.Leverkusen.de
und mir bekannte Email-Adressen

Offener Brief

NETG Gashochdruckleitung im Bereich der GGS Waldschule, Leverkusen
Ratsvorlage 2016/1222 für Ratssitzung 26.09.2016

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie als Anlage „RK1“ eine Antwort-E-Mail vom 23.09.2016 der Bezirksregierung Köln auf eine E-Mail vom 14.09.2016 meines Vaters Rolf Kraneis an Sie, welche auch in Kopie an die Bezirksregierung Köln gegangen ist, zur Kenntnisnahme.

1. Email der Bezirksregierung Köln vom 23.09.2016

Die Bezirksregierung hat bisher nur durch Ihre Unterabteilung 51 „Natur- und Landschaftsschutz“ eine Stellungnahme in deren sehr begrenzten Zuständigkeitsbereich erstellt. Die Unterzeichnerin der Stellungnahme plädiert¹ als

¹ Siehe Anlage 2 der Ratsvorlage 2016/1222, Stellungnahme Dezernat 51 der Bezirksregierung vom 27.11.2015

Interessensvertreter ihres Fachgebietes für die planfestgestellte Trasse.

Andere Aspekte, anderer Abteilungen und Unterabteilungen wurden von der Bezirksregierung bisher weder abgefragt, berücksichtigt noch beurteilt. Dazu muss der Bezirksregierung (der für Planänderungsanträge zuständigen Abteilung 2) ein entsprechender Antrag vorliegen. Erst dann kann durch die Bezirksregierung eine Bearbeitung, Einholung von Stellungnahmen anderer Fachbereiche, eine abschließende Beurteilung und Gesamt-Abwägung erfolgen. Ein solcher Antrag wurde jedoch bisher weder von der Stadt Leverkusen noch von der NETG OpenGrid gestellt. Nach Kenntnis² der Bezirksregierung soll ein solcher auch nicht gestellt werden!

Woher hat die Bezirksregierung diese Kenntnis? Gibt es nicht bekannte Absprachen, Vereinbarungen und Versprechungen?

Ohne eine abschließende Gesamtbetrachtung, Gesamtbeurteilung und Abwägung aller Belange, einschließlich des Schutzgutes Mensch, kann und darf meines Erachtens gar nicht entschieden werden.

Bildlich stellt sich die Situation so dar:

Nur ein einziges, kleines Puzzleteil (Plädoyer eines Interessensvertreters) des großen, mehrteiligen Puzzles (Gesamtbeurteilung mit abschließender Gesamt-Abwägung) liegt Ihnen vor. Alle anderen notwendigen Puzzleteile des Puzzles sind nicht vorhanden und unbekannt. Aus diesem einen, aus einem Plädoyer eines Interessensvertreters bestehende Puzzleteil soll, wie NETG OpenGrid und die Ratsvorlage behaupten, ersichtlich sein, wie das gesamte Puzzle aussieht und auch noch „unüberwindliche Planungskonflikte“³ ableitbar sein?

Auf Grundlage dieses einzigen Puzzleteils sollen Sie sach-, fachgerecht, angemessen und verantwortlich entscheiden?

² Siehe Anlage RK1: Email Antwort vom 23.09.2016 der Bezirksregierung an Rolf Kraneis

³ Siehe Anlage 1 der Ratsvorlage 2016/1222: Nr. 5 der Vereinbarung vom 13.01.2015/18.12.2014 der NETG mit der Stadt Leverkusen

2. Zu Stellungnahme von Frau Marx, Abteilung 51 der Bezirksregierung, Köln:

Für die Beurteilung liegt nur die Stellungnahme der Abteilung 51 der Bezirksregierung vor. Die Stellungnahme beurteilt das Gutachten des Büro Lange, Moers. Anzumerken ist, dass das Gutachten im Auftrag der NETG erstellt wurde. Liegt Ihnen dieses Gutachten vor? Wurde das Gutachten von der Stadtverwaltung überprüft und ausgewertet? Ist Ihnen das Prüfungsergebnis bekannt?

Die Stellungnahme von Frau Marx fußt auf einer persönlichen Vorort-Besichtigung der Alternativ-Trasse, die Ende November 2015 (im Winter) stattgefunden hat. Hat Frau Marx sich auch die planfestgestellte Trasse Vorort angesehen? Hat sie detaillierte Kenntnisse über den Trassenverlauf der planfestgestellten Trasse? Hat sie eine synoptische Gegenüberstellung der planfestgestellten Trasse mit der Alternativ-Trasse erstellt? Liegt Ihnen diese Gegenüberstellung vor?

Als Anlage DK1 erhalten Sie eine von mir, auf Grundlage meiner Ortskenntnisse, erstellte Gegenüberstellung der beiden Trassen.

Meines Erachtens verfügt, wie in meiner Anlage DK1 beschrieben, Frau Marx mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über detaillierte, örtliche Kenntnisse der planfestgestellten Trasse und hat auch keine synoptische Gegenüberstellung beider Trassen erstellt. Ansonsten hätte ihr meiner Ansicht nach auffallen müssen, dass viele ihrer Punkte auch für die planfestgestellten Trasse gelten.

Meines Erachtens ist, wie in Anlage DK1 erläutert, die Alternativ-Trasse unter den Aspekten des Natur- und Landschaftsschutz mindestens gleichwertig, wenn nicht sogar naturverträglicher. Unter Anderem ist die Alternativ Trasse 120 m kürzer, durchkreuzt 330 m weniger reinen Wald als die planfestgestellte Trasse und weist weitere Vorteile auf.

Sollten die in der Stellungnahme von Frau Marx aufgeführten Beurteilungsgrundsätze nicht auch für die planfestgestellten Trasse gelten? Meines Erachtens hat Frau Marx mit zweierlei Maß gemessen, und zwar gegen die Alternativ-Trasse!

Wurde durch die Stadtverwaltung und durch Sie überprüft, ob die von Frau Marx

dargestellten Fakten, Erkenntnisse, Wertung und Beurteilung der Realität entsprechen und wirklich „unüberwindliche Planungskonflikte“⁴ darstellen, die die Alternativ-Trasse verhindern?

Meines Erachtens ist die Stellungnahme von Frau Marx in vielen Punkten sachlich fehlerbehaftet.

3. Sicherheit von Gashochdruckleitung:

Nach Ansicht der NETG, Open Grid wird die Gashochdruckleitung dem Stand der Technik entsprechen und sicher sein.



(Bilder aus Internet, genaue Quelle nicht bekannt)

*Impressionen des Störfalls an Gashochdruckleitung in Ludwigshafen am 23.10.2014, DN 400 mm,
1 Toter, 21 Verletzte*

*50 Häuser wurden beschädigt, 25 Wohnungen unbewohnbar,
massive Hitzeauswirkungen noch in 150 m Entfernung, einschließlich Abfackeln einer Halle in ca. 100 m
Entfernung (unteres, rechtes Bild)*

Ursache: Arbeiten an der Leitung durch den Betreiber

⁴ Siehe Nr. 5 der Vereinbarung vom 13.01.2015/18.12.2014 der NETG mit der Stadt Leverkusen

Wie etliche Störfälle an Gashochdruckleitungen jedoch beweisen, sind Gashochdruckleitungen jedoch nicht immer sicher. Störfälle an Gashochdruckleitungen und deren massive Auswirkungen sind nicht nur Stand des Wissens und Stand der Technik sondern auch schon sehr lange allgemeine anerkannte Regel der Technik!

Die Behauptung von NETG, Open Grid, dass bei der Planung der Stand der Technik in Form der Einhaltung der „Technische Regel Arbeitsblatt G 463, Gasleitungen aus Stahlrohren für einen Betriebsdruck > 16 bar – Einrichtung“ des DVGW⁵ ist meines Erachtens falsch. Bei der Trassierung wird meiner Ansicht nach der in Nr. 3.1.1 Umwelt und Trassierung des Arbeitsblattes G 463 aufgeführte oberste Planungsgrundsatz „Bei der Trassierung von Gasleitungen sind deren Sicherheit und der Schutz von Mensch und Umwelt die wichtigsten Einflussgrößen“ nicht berücksichtigt. Der Stand der Technik wird somit nicht eingehalten.

Des Weiteren werden von der NETG die von der Bundesrepublik Deutschland akzeptierten Empfehlungen der UNECE „17. Land-use planning consideration should be taken into account both in the routing new pipelines (e.g. to limit proximity to populated areas and water catchment areas to be the extent possible), and in decisions concerning proposals for new developments/building in the vicinity of exiting pipelines.“⁶ (Freie Übersetzung, auszugsweise: Die Trassen von neuen Leitungen sollen möglichst weit weg von bewohnten Gebiet geplant werden) nicht eingehalten. Der Stand der Technik wird somit wieder nicht eingehalten.

4. Auswirkungen eines möglichen Störfalles an der GGS Waldschule, Leverkusen

In der Anlage DK2 sind für die planfestgestellte Gashochdruckleitung, DN 900, 70 bar die Auswirkungen eines Störfalles „Feuerball“ direkt neben (30 m) der GGS Waldschule, Leverkusen, dargestellt. Die dargestellten Letalitätsradien für

⁵ DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

⁶ Empfehlung der „UNECE Safety Guidelines – Good Practice for Pipelines“, die von den Vertragsstaaten im November 2006 akzeptiert wurde.

UNECE United Nations Economics Commission for Europe (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen). Die Bundesrepublik Deutschland trat der UNECE 1973 bei.

Todesopfer wurden anhand des Rahmenberichtes⁷ zur standardisierten Ausmaßabschätzung und Risikoermittlung der schweizerischen Erdgaswirtschaft berechnet. Zu den Todesopfern (während eines normalen Schultage ca. 350 Todesopfer, während Schulfest ca. 1.400 Todesopfer) kommen noch zahlreiche Schwerstverletzte und Verletzte hinzu.

Es stellt sich die Frage: Wie viele Menschen sind wir als Gesellschaft bereit bei einem möglichen Störfall zu opfern?

Wie viele Menschen sind Sie bereit zu opfern?

5. Planerischer Störfallschutz während der 50 – 70 Jahre langen Nutzung?

Die Gashochdruckleitung mag ja direkt nach dem Bau möglicherweise sicher sein. Doch wie lange? Bleibt sie dies während der langen Nutzungsdauer von 55 bis 70 Jahre? Könnte es nicht sein, dass in 20 oder erst in 50 Jahren unsere Gesellschaft sich eine ordentliche Überwachung, Wartung und fachgerechte Reparatur von Gashochdruckleitungen gar nicht mehr leisten kann bzw. will und die Leitungen mit erheblichen Risiken verrotten (siehe unter anderem den damaligen Zustand der Infrastruktur in der ehemaligen DDR und Sowjetunion).

Hätten Sie sich vor 20 Jahren vorstellen können, dass unsere Verkehrsinfrastruktur (Straßenbrücken, Straßen, Eisenbahnbrücken, Schleusen am Nord-Ostseekanal) im Jahr 2016 so verfallen sein werden, das es Notwendig ist, zum Erhalt der Tragsicherheit/Standicherheit auf Brücken Fahrverbote für LKW zu verhängen (z.B. Leverkusener Rheinbrücke, A1-Brücke in Wuppertal-Schwelm, etc.) und auch Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Spurverschwenkungen auf einer Vielzahl von Brücken notwendig sind?

War es damals für Sie denkbar, dass wir mit der Leverkusener Autobahn-

⁷ Sicherheit von Erdgashochdruckleitungen, Rahmenbericht zur standardisierten Ausmasseneinschätzung und Risikoermittlung - Revision 2010, Schweizerische Erdgaswirtschaft und Sicherheit von Erdgashochdruckleitungen, Schadensszenarien - Erläuterungen zum "Rahmenbericht zur standardisierten Ausmasseneinschätzung und Risikoermittlung" - Revision 2010, Schweizerische Erdgaswirtschaft

Rheinbrücke im Jahr 2015/2016 ein „Mahnmal des Infrastrukturverfalls“⁸ haben werden?

Ist ein solches Szenario nicht auch bei anderen Infrastrukturobjekten, wie Gashochdruckleitungen, denkbar?

Sind nicht auch Auswirkung eines Erdbebens vorstellen? Die Gashochdruckleitung liegt teilweise in Erdbebenzone 1.

Sind nicht auch Sabotage oder Terroranschläge auf die Gashochdruckleitung vorstellbar?

Für alle diese Szenarien ist ein planerischer Störfallschutz, der negative Auswirkungen eines Störfalles auf Mensch und Umwelt so klein wie möglich hält, zu planen und umzusetzen. Planerischer Störfallschutz, heißt vorrauschauend, zukunftsorientiert zu planen und zu bauen!

Der notwendige planerische Störfallschutz ist im Bereich der GGS Waldschule und der anderen Bebauung durch die planfestgestellte Trasse offensichtlich nicht erfolgt.

6. Missbräuchliche Nutzung von Gashochdruckleitungen als Gasspeicher

Die Gaswirtschaft nimmt zurzeit die Power-to-Gas Technologie in den Fokus. „Dabei wird Wasser mit Hilfe von Windstrom mithilfe von Windstrom in Wasserstoff und bei Bedarf weiter in Methan umgewandelt“⁹. Dieses erzeugte Gas wird in das Erdgasverteilungsnetz (Gashochdruckleitungen) eingespeist und dort gespeichert. Die Gastransportleitungen werden somit in Gasspeicher umfunktioniert. Die Sicherheitsvorschriften, Bestimmungen, Anforderungen und gesetzliche Vorgaben sind für Gasspeicher erheblich höher und strenger als für Gastransportleitungen (Gashochdruckleitungen).

⁸ Zitat von NRW-Verkehrsminister Groschek, SPD

⁹ Zitat: Artikel von Hr. Hans-Christoph Neidlein, Anzeigensonderveröffentlichung des Süddeutschen Verlages (SZ) am 22.09.2016

Es ist mit höchster Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die neue Gashochdruckleitung nicht nur als Gastransportleitung sondern als Gasspeicher, ohne Einhaltung der für Gasspeicher gültigen strengeren technischen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, von der NETG genutzt wird. Die Nutzung als Gasspeicher ist von der NETG meines Erachtens von vornherein geplant. Ansonsten hätte die NETG, unter anderem aus Kostengründen, die Leitung auf dem aller kürzesten Weg durch den Wald verlegt. Diese kürzere Trasse wäre nur im Bereich der Waldsiedlung ca. 400 – 500 m kürzer als die jetzige, planfestgestellt Trasse. 500 m preiswerter, nicht dem Stand der Technik entsprechender, Gasspeicher! Auf der ca. 23 km langen NETG-Leitung sind noch weitere Gasspeicher-Leitungsstrecken vorhanden.

Eine Nutzung der Gastransportleitung als Gasspeicher ist meines Erachtens daher unzulässig, rechtsmissbräuchlich und illegal.

7. Forderungen

Um die Auswirkungen eines möglichen Störfalles, der im Laufe der langen Nutzungsdauer (55 – 70 Jahre) passieren kann, zu verringern, fordere ich Sie auf, zum Schutz der Menschen, deren körperlichen Unversehrtheit und Leib und Leben, alles dafür zu tun und zu kämpfen, dass der notwendige planerische Störfallschutz, die Umtrassierung der Gashochdruckleitung, möglichst weit weg von der GGS Waldschule und der anderen Bebauung, umgesetzt wird.

Das Plädoyer einer einzelnen Unterabteilung der Bezirksregierung, welches meines Erachte erheblich fehlerbelastet ist, kann keine Grundlage für die Feststellung „es sei ein unüberwindlicher Planungskonflikte vorhanden“ sein. Es kann auch nicht Grundlage für die Entscheidung des Rates der Stadt Leverkusen sein.

Ich fordere Sie auf, zum Schutz des Schutzgutes Mensch, den Beschluss zu fassen, dass die Klage beim OVG Münster fortgeführt wird.

Des Weiteren sollte die Vereinbarung mit der NETG verlängert werden und mit der NETG zielgerichtet an der Umtrassierung der Gashochdruckleitung gearbeitet

werden.

Bei der Bezirksregierung und Aufsichtsbehörden sollte der Antrag auf Überprüfung der Gefährdungslage sowie Beurteilung und Abwägung „Schutzgut Mensch“ gestellt werden, und ggf. beim OVG durchzusetzen. Solange eine solche Überprüfung der Gefährdungslage mit Abwägung des Schutzgutes Mensch nicht erfolgt ist, sind eventuelle Baumaßnahmen, auch vorbereitende Baumaßnahmen und Rodungen, durch den Vorhabenträger per Einstweilige Verfügung zu verhindern.

Bitte lassen Sie sich auch nicht, wie im Schreiben der NETG¹⁰ vorgeschlagen, für 20.000 € „kaufen“.

Ich bitte Sie des Weiteren, in der Ratssitzung am 26.09.2016 zu beantragen und dafür zu stimmen, dass in dieser Sitzung das Votum aller einzelnen Ratsmitglieder zu der Beschlussvorlage namentlich dokumentiert wird. Bekennen Sie „Farbe“, bitte stehen Sie öffentlich zu Ihrem Votum und verstecken sich nicht hinter der „Burka - geheime Abstimmung“. Bekennen Sie sich zu Ihrer Verantwortung.

Für Rückfragen, Erläuterungen sowie Einbringung mit meiner Sachkunde und örtlichen Detailkenntnisse stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Detlev Kraneis



PS: Hinweisen möchte ich darauf, dass weder Sie, noch die Stadtverwaltung, die im Jahr 2014 von mir angebotene Hilfe der Einbringung meiner Sachkunde und örtlichen Kenntnisse nicht in Anspruch genommen haben.

¹⁰ Siehe Anlage 4 der Ratsvorlage 2016/1222: Schreiben der NETG vom 12.05.2016

Anlage: RK1 Email 23.09.2016 Bezirksregierung Köln an Herrn Rolf Kraneis
 DK 1 Gegenüberstellung Natur-Landschaftsschutzbelange
 planfestgestellte Trasse – Alternativ-Trasse
 DK2 Auswirkungen, Letalitätsradien Störfall Szenario Feuerball direkt an
 der GGS Waldschule

Kopie an: Rheinische Post
 Leverkusener Anzeiger – Kölner Stadt Anzeiger
 Öffentlichkeit
 Bezirksregierung Köln